

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Frau Esther Ritter, Projektverant-
wortliche Berufsentwicklung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

3. Mai 2016

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. März 2016 die Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) zur Anhörung zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Der Einbezug von Fremdsprachendiplomen in die Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsmaturität wird seit 1998 erfolgreich praktiziert. Anerkannte Fremdsprachendiplome haben insbesondere auf dem Arbeitsmarkt einen hohen Stellenwert und werden entsprechend an den Berufsfachschulen angeboten. Der Kanton Solothurn befürwortet die vorgeschlagene Änderung des Artikels 23 über die im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfung anerkannten Fremdsprachendiplome, welcher insbesondere auch die Umrechnung und den Einbezug der Leistungen nicht bestandener Diplomprüfungen rechtlich verankert und so zu mehr Klarheit führt.

2. Bemerkungen

Das Umrechnen der erzielten Leistungen der Diplomprüfungen in Prüfungsnoten führt zur einheitlichen Behandlung der Lernenden einer Berufsfachschule bezüglich Bestehens des Qualifikationsverfahrens und somit zu mehr Klarheit.

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Leitfaden, welcher für die ab Schuljahr 2016/2017 neu lernenden Kauffrauen/Kaufmänner wie auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität in Kraft treten soll, also gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des geänderten Artikels 23 der BMV. Gemäss diesem Leitfaden gelten künftig alle nach der Association of Language Testers in Europe (ALTE) zertifizierten Fremdsprachendiplome als anerkannt.

Die Verankerung der Umrechnung der Leistungen der Diplomprüfungen in Prüfungsnoten in der BMV und das zur Verfügung stellen der Umrechnungstabellen für sämtliche von der ALTE zertifizierten Fremdsprachendiplome auf den Niveaus B1 und B2 führt dazu, dass keine Anbieter und Anbieterinnen von Diplomprüfungen ausgeschlossen oder Kantone sowie Berufsfachschulen in ihren Angeboten eingeschränkt werden.

Die Anerkennung der Fremdsprachendiplome aufgrund einheitlicher Kriterien trägt zur Harmonisierung der verschiedenen Berufsmaturitäts-Ausrichtungen bei. Die Kantone können aber nach wie vor selbst bestimmen, welche vom SBFJ vorgeschlagenen Fremdsprachendiplome eingesetzt werden. Weil ein Fremdsprachendiplom aber nicht alle Lernbereiche und Ziele des neuen BM-Rahmenlehrplans abdeckt, sind Erfahrungsnoten der Berufsmaturanden nötig. Somit können inskünftig keine Dispensationen vom Unterricht mehr erteilt werden, falls Lernende bereits zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts über ein anerkanntes Fremdsprachendiplom verfügen.

Aus oben dargelegten Gründen unterstützt auch die Kantonale Berufsmaturitätskonferenz die vorgeschlagene Änderung des Artikels 23 BMV.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber